

1978

M

439

17
1

Kurze

Vorstellung

daß
in Sachen
des Fürst- und Gräflichen
Hauses Stolberg

gegen

das Fürst- und Gräfliche Haus
Löwenstein- Wertheim

Die aus der Grafschaft Rochefort
Lüttichischen Antheils genossene Fructus
betreffend,

Alles dasjenige/ was in dem und zwar alleinig von dem Fürstlichen
Hause Löwenstein- Wertheim an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs- Versamm-
lung zu Regensburg erlassenen und den 29. April. 1747. dictirten Schreiben nebst dessen
Anlagen vorgespiegelt werden wollen,

In keiner andern Absicht geschehen, als nur die erkannte gerechteste Execution
derer erwehnten Fructuum perceptorum zu hemmen, dadurch aber die Sache
bis in die Ewigkeit zu protrahiren,

Und daß alles

lauter schon mehrmahlen vorgebrachtes, unerfindliches, Wahrheits- Acten- und Reichs- Constitu-
tions- wiederiges und der auß neue tentirte Recursus ganz unbefugt seye.

Cum Adjunctis sub Num. I. usque VII. inclusive.

Gedruckt im Jahr 1748.

13112

Vertheilung

Frustra fertur sententia, si non executioni mandetur, & similis est campanæ absque pistillo.
Carpz. Part. I. Constit. XXXII. Def. 1. ibique alleg. Gail.



78 M 439



§. 1.

Est eine bekannte Sache, was vor einen langwierigen Proceß das Fürst- und Gräflische Haus Stolberg gegen das Fürst- und Gräflische Haus Löwenstein Wertheim bey einem Hochpreisllichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht mehr als Ein und Ein halbes Seculum hindurch geführt habe, und daß endlich letzteres im Jahr 1732. schuldig erkannt und condemniret worden, die Graffschafft Rochefort und Pertinentien samt denen von Anno 1575. erhobenen Nutzungen an ersteres abzutreten und einzuräumen, es auch hiebey in der 1735. nachgefolgten Urtheil pure belassen worden, worauf das Mandatum de exequendo una cum commissione ad liquidandum fructus perceptos, so viel nemlich das Antheil der Graffschafft Rochefort, so im Stifft Lütlich gelegen, betrifft, an den damahligen Herrn Bischoffen von Lütlich hochseligen Gedächtnisses als Dominum directum ergangen.

§. 2.

Es ist nicht weniger Reichs-kundig, daß das Fürstliche Haus Löwenstein damahlen um die Execution zu hemmen, einen Recursum ad Comitiam tentiret, und den hochseligen Herrn Bischoff zu Lütlich durch ungleiche Vorstellungen dahin bewogen, daß derselbe in dieser Sache ebenfalls in Comitibus gegen das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht Beschwerden geführt, wobey von Löwensteinischer Seite nicht unterlassen worden, alles, was es nur seinem Endzweck gemäß erfinden können, vorzustellen, und dahin einzuleiten, damit die Sache verdunkelt, und denenjenigen, welchen der Zusammenhang und die Beschaffenheit nicht sattsam bekannt, irrige Begriffe davon beygebracht würden.

§. 3.

Von Seiten des Fürst- und Gräflichen Hauses Stolberg hat man nicht ermangelt, nöthige Gegen-Vorstellungen zu thun, ja es ist das Hochpreislliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht selbst veranlaßet worden, gründliche aus denen Actis gezogene Anmerkungen zu verfassen, damit nemlich Kayserl. Majest. und eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung von der wahren Beschaffenheit dieser Sache einen gegündeten Unterricht erhalten möchten.

Es haben auch Ihro Römisch. Kayserliche Majest. Carolus der VI. Glorwürdigsten Andenkens mehrmahlen declariret, Wie Sie nicht zu geben könnten, daß in hac causa mere privata *Et justitie* an die Reichs-

Versammlung recurriret, und dadurch den Lauff und Wirkung der heilsamen Justiz zu hemmen ein so schädlicher Eingang gemacht werde, und deme in einem an des vorigen Herrn Bischoffen zu Lüttich Hochfürstl. Gnaden erlassenen Rescript d. 30. Apr. 1737. beygefüget, daß Sie sich also versehenen, es werde derselbe von allem *Recursu ad Comitiam* absehen, und die bereits anerkannte *Cameral-Urtheil* zum Vollzug zu bringen bereit seyn.

§. 4.

Hierdurch so wohl als auch durch die von Seiten Stolberg vielfältig geschehene Declarationes, daß man niemahlen gemeynet gewesen oder noch seye, etwas, so denen Juribus des hohen Stiffts Lüttich nachtheilig wäre, vorzunehmen, wie dann ohnehin nach Beschaffenheit dieses casus keineswegs präjudiciret werden können, ist es geschehen, daß der vorige Herr Bischoff die per Mandatum Cæsareum aufgetragene Execution cum commissione ad liquidandum übernommen und nach verschiedenen vorhergegangenen Decretis executorialibus das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg per subdelegatos in das Antheil der Grafschaft Rochefort Lüttichischer Seits legitimo modo immitiren, und darauf eben also die fructus perceptos liquidiren lassen.

§. 5.

Solchemnach ist das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg auf die gerechteste Art schon bereits im Nov. 1737. und zwar auf die anno 1736. ergangene und anno 1737. also nach Verlauff eines ganzen Jahres wiederholte Decreta in den Besitz der Grafschaft Rochefort Lüttichischen Antheils gekommen, bis jezo darinn ruhig verblieben, und noch vor wenigen Jahren nemlich 1744. bey erfolgter neuer Bischoffs. Wahl damit wieder belehnet worden.

Es hat auch das Kayserliche und Reichs. Cammer. Gericht auf den à Commissione Cæsarea liquidirten und moderirten allerbilligsten Fuß derer fructuum perceptorum ohne einige Wiederrede des Gegentheils fortgefahren, und das Mandatum de exequendo an die beyde ausschreibende Herren Fürsten des Eöbl. Fränkischen Orenses erkannt, welche solche Commission auch übernommen, und darinn so weit gekommen, daß endlich nach andern vorgängigen Terminen der 25. Aug. 1746. zur würcklichen Execution fest gestellet, so aber allein durch den Todes. Fall des Herrn Bischoffen zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden verschoben worden, weßwegen man noch in dem nemlichen Jahr um die Renovation besagter Commission an des jetzt regierenden Herrn Bischoffen Hochfürstlichen Gnaden angesuchet, solche erhalten und insinuiret hat.

§. 6.

Nach diesem Vorgang, welchen man nur in möglichster Kürze zur Connexion anführen wollen, hätte sich wohl niemand vorstellen sollen, daß man Löwensteinischer Seiten zu der Zeit, da es puncto der liquidirten und moderirten fructuum perceptorum auf der Execution stehet, einen abermahligten *Recursum ad Comitiam* tentiren würde.

§. 7.

Der Inhalt des von Löwensteinischer Seiten dieserhalben an eine Hochlöbliche Reichs. Versammlung erlassenen Schreiben und dessen Beylagen

lagen bestehet in solchen Dingen, welche bereits judicialiter vorgebracht, wiederleget und abgeurtheilet, auch bey dem vormahls tentirten Recurſu wieder aufgewärmet, und theils unerheblich, und zur Sache nicht gehörig, vielweniger aber den Recurſum ad Comitia gründen, theils aber Wahrheits- und Reichs-Constitutions-widrig sind, wie dieses alles aus denen gründlichen ex Actis gezogenen und hier sub Num. I. beyliegenden N. I. Anmerkungen zc.

Ferner aus der sub Num. II. angelegten von Seiten Stolberg gegen N. II. die von gegentheiliger Seite gesuchte Restitutionem in integrum judicialiter längstens eingebrachten und im Druck bekannt gemachten Exceptio-num loco Standthafften Anweisung zc. zc.

Und succincte aus dem an Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majest. von des jetzt regierenden Fürsten Friedrich Carls zu Stolberg zc. Hochfürstl. Durchl. Nahmens Deroselben und Dero Herren Brüdere und Beterere Grafen zu Stolberg zc. allerunterthänigst abgelassenen, hier sub Num. III. angefügten Schreiben leicht zu ersehen ist. N. III.

§. 8.

Das Fürstliche Haus Löwenstein hat bereits judicialiter und extrajudicialiter solche expressiones in hac causa gebrauchet, daß das Gräfliche Haus Löwenstein Wertheim in seiner den 11. Apr. 1736. in Judicio Camerali ad hanc causam übergebenen sogenannten rechtlichen Protestation und Reservation &c. sich geäußert, wie es die allzu harte mit der Cynosura legum publicarum Imperii nicht wohl übereinkommende Stellen zu mildern anrecommendiret, welches aber keinen Beyfall gefunden, wie dann auch besagtes Gräfliche Haus Löwenstein, welches, wie aus angezogener Schrift zu ersehen, den von Fürstlicher Seiten unbefugter Weise genommenen Recurſum keineswegs approbiret, sich gegen die Ausdrückungen, womit auch ein Hochpreißliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht in denen verschiedenen divulgirten Schriften anzugreifen kein Scheu getragen worden, sich verwahret verbis:

„Dann auch ferners gegen alle diejenige unüberlegte, allzu hitzige und im höchsten Grad unziemliche Expressiones, welche in denen in causa hac Rupifortiana eine zeithero im Reich und in specie zu Regensburg divulgirten Fürstl. Löwensteinischen Impressis eadem plane styli exaltatione ac effervescentia sich zu Tage legen, als wann die Fürstlichen Räte das Höchste Reichs-Gericht ihre Indignation wolten empfinden lassen, hiermit nochmahlen aufs zierlichste und nachdrücklichste zu protestiren. zc.

Welche Aeußerung des Gräflichen Hauses Löwenstein Wertheim als eines interessirten Theils deutlich weist, was von der Art zu procediren, welcher sich das Fürstliche Haus gebrauchet, zu halten seye, dem ohngeachtet wird diese Art wieder hervorgesucht, und dabey kein Bedenken genommen, den vorigen Herrn Bischöffen zu Lüttich, dessen Jura man doch eifrig zu defendiren das Ansehen haben wollen, nebst dessen Ministerio und Subdelegirten durch unziemliche Expressiones anzutasten, wann man vorgeben wollen, es seye bey der Execution tumultuarie procediret, gegen den Basallen eine Felonie begangen worden, und die Liquidatio also geschehen, daß sie von Meister und Gesellen verworffen werden müßte.

§. 9.

Es würde zwar nicht nöthig seyn, auf das an eine Hochlöbliche

B

che

die Reichs-Versammlung von gegentheiligem Seite gestellte Schreiben und die beygelegte Piecen etwas weiteres vorzustellen, indem diejenige, welche die oben §. 7. angezogene und beygelegte auch andere von diesem vormahls distribuirte Schriften dargegen zu halten sich die Mühe geben wollen, gar leicht den Ungrund finden, insbesondere aber die gründliche Cameral-Anmerkungen, welche ex actis judicialibus gezogen, und statt eines Berichts dienen, mithin fidem haben, und solchen aller gegentheiligen Bemühungen ohnerachtet behalten werden, die historiam processus nebst denen Gründen so deutlich vor Augen legen, daß daraus der beste Unterricht von der Beschaffenheit der Sache genommen werden kan.

Deme ohngeachtet will man den Ungrund derer gegentheiligen Einstreunungen, worauf am mehresten gebauet werden will, anhero wiederholen, jedoch unter der ausdrücklichen Reservation und Protestation, daß man keineswegs gemeinet seye, nur im geringsten etwas von dem durch erhaltenen und in die Reichs-Kraft lanast erwachsene Urtheile, imgleichen gegentheilige gerichtliche und öffentlich geschehene Confessiones und Agnitiones erlangten Jure quaesito nachzugeben, oder sich in einen weitern Schrift-Wechsel einzulassen, vielweniger aber, wann man einen niedrigen Satz annimmt, und daraus zeigt, daß solcher dem Gegentheil keinen Vortheil bringe, denselben vor bekannt anzunehmen, oder daß, wann ein oder das andere niedrige wegen seiner Unerheblichkeit übergangen wird, man solches eingestehen wolle, welchem vorzukommen man hierdurch allem zum Präjudiz disseitiger Befugniß angeführten per generalia widerspricht.

Weilen nun gegentheiligem Seite insbesondere die Jurisdiction des Kayserl. und Reichs-Cammer Gerichts bey dem das vorige mahl tentirten Recursu bestritten werden wollen, und dieses anjeko wiederholer wird; So will man davon den Anfang machen.

§. 10.

Es zeigt der in hac causa von Seiten Stolberg in Camera Imperiali übergebene und denen Cameral-Anmerkungen jetzigem Adjuncto Num. I. sub lit. E. beygelegte Libellus articulatus ganz klar und deutlich, daß Klägere sich auf das pactum fraternum gegründet, und daraus ihr fundamentum actionis genommen, auch darauf ihr petitum gerichtet, und benimmt Art. 53. verbis:

„Sondern zum drey und funffzigsten wahr, daß den Beklagten
„vielmehr ihres Herrn Vaters und Schwieger Vaters aufge-
„richteten und geschwornen und andern bewilligten Verträgen zu
„geleben und nachzukommen gebühret,
imgleichen der Schluß verbis:

„dem allem nach bitten klagende Grafen zu Stolberg im Recht zu
„erkennen und auszusprechen daß den Herrn Beklagten nicht ge-
„bühret hat, nach Absterben ihres Herrn Vaters und Schwie-
„ger Vaters Graf Ludwias seel. wieder wohlgedachten Graf Lud-
„wigs Verträge und ihre Verzicht und Ehe Veredung zu handeln,
„und wieder Dieselben die Grafschaft Rutscherort samt deren Ein-
„und Zugehörungen zu occupiren &c.

allen Zweifel, welches um so mehr dadurch bestärket wird, weilen Be-
klagte in ihrer eventualen litis Contestation in actis Cameralibus [7] in sine
selbstem eingestehen, daß auf das pactum fraternum geklaget worden verbis:

„Als bittet Beklagter Anwalde seine Principales von der vermindert.
„un-

„ungegründeten baußälligen Klag zu absolviren, und klagenden
 „Anwaldr zu Erstattung des gemachten Gedings i. e. des pacti fra-
 „terni, darauf die angemaste Forderung begründet, judicialiter
 „anzuweisen zc.

Wie dann auch Klägere in ihren Defensionibus erlangter Proceffe in Actis

8 sich nochmahlen gang deutlich erkläret, daß sie allein auf die Brüder-
 Einigung geklaaget verbiß:

„So ist auch diese Sache nicht eine controversia feudalis, sondern
 „fürnemlich Beklagte das geschworne Vertrag und Verzichte nicht
 „gehalten zc. zc. it. dem allem nach und dieweil principaliter der
 „Lehn halber nit, sondern darauf geklagt, daß die Herrn Beklagte
 „te den producirtten aufgerichteten Brüderlichen Erb-Einigung-
 „gen und geschwornen Verträgen und Verzichten zuwieder zc.

§. 11.

Dieweilen nun prima principia juris lehren, daß eine jede actio, quæ
 ex pacto oritur, personalis seye; So wird auch der Schluß von selbst
 folgen, daß die in dieser Sache von Klägern angestellte Action personalis
 seye; wogegen nichts hindert, wann eingewendet werden will, daß gleich-
 wohl im Anfang des Libelli articulati ein und anderes von der Succession
 in der Graffschafft Rochefort bengebracht worden, indeme doch der Grund
 der Klage allezeit das pactum fraternum nach vielfältiger Erklärung derer
 Klägere geblieden, und das Petitum darauf, keineswegs aber auf ein jus
 in re, welches bekanntlich nota characteristica actionum realium ist, gericht-
 tet worden, weshalb denn dasjenige, was von der Succession angefüh-
 ret, nur als eine Digression zur illustration und zu dem Ende geschehen,
 um zu zeigen, daß sie Klägere auch sonst succediret hätten und ihre actio
 desto iustior und favorabilior seye.

Klock. Confil. CL. n. 38.

§. 12.

Beklagte gestehen in ihren Defensionibus vid. subadjunctum sub
 lit. K. ad Num. I. ganz klar ein, daß so wohl Klägere als Beklagte das Pa-
 ctum als richtig angenommen verbiß:

„32. Aber dessen ungeachtet haben Principal Beklagte ihres Herrn
 „Vatern geschworne Brüder Einigung und ihre selbst gethane Ver-
 „zicht ihres Theils in aller Gebühr halten und vollziehen wollen.

„33. Und solches um so viel mehr, dieweil ihr Gnaden vermerkt,
 „daß die Herren Klägere an Graf Christophen ihres Brudern und
 „Vettern wiederrechtlichen Handlungen kein Belieben noch Gefal-
 „lens gehabt, sondern jederzeit der Brüder Einigung nachzu-
 „setzen und Solg zu thun erbiethig gewesen.

„37. item also in Krafft ob articulirten Tractats über die Graff-
 „schafft Rochefort selbige zu ihren Händen jure pignoris gezo-
 „gen und genommen.

„44. item wahr, daß die Herren Beklagte jederzeit und noch
 „erbiethig gewesen von der Graffschafft Rutschefort gegen Rich-
 „tigmachung der 60000. fl. und anderer Puncten in der Bräu-
 „der Einigung benannt abzutreten und Blägern einzuräumen.

und alles dieses zeigt sich aus sehr vielen andern öffentlichen und gerichtli-
 chen Geständnissen derer Gegentheile, welche alle anzuführen, viel zu
 weitläufftig fallen würde.

Mithin ist de validitate pacti fraterni in se kein Streit gewesen, immassen dasjenige, was von beyden Theilen als bekannt angenommen wird, keiner Dijudicator bedarff, sondern bey dem statu controversiæ, wie auch die gründliche Anmerkungen sub Num. I. §. 8. bezeugen, ist es alleinig auf die und wegen der Erfüllung des pacti jurati nebst denen darauf beschehenen Verzichten angekommen.

Noch weniger kan gegenwärtige Sache als eine causa feudalis angesehen werden. Die rechte nota characteristica derer actionum feudalium ist, wie

*Mean Observat. LII. n. 10.
cum ibi allegato Schradero.*

und mit ihm alle Rechts-Lehrer bezeugen, si causa ex lege feudi descendit, und daraus zu erörtern ist, welches allhier nach dem eigenen Geständnis derer Beklagten nicht Platz findet, da das Haupt-Momentum litis nur auf die Erfüllung eines pacti angekommen, dieses momentum aber, ob und wie weit ein anerkanntes pactum bereits erfüllet oder noch zu erfüllen ist ex legibus feudi nicht zu erörtern ist.

Diesem nach lieget zu hellem Tage, daß in gegenwärtiger Sache actio personalis angestellet worden, de validitate pacti fraterni in se kein Streit, und keine causa feudalis vorhanden gewesen, auch dasjenige, was von der Succession vorgekommen, nur als Digressiones zur illustration angeführet worden.

§. 13.

Reichskundig ist es, daß die Beklagte nicht in der Grafschaft Rodersfort sondern als immediate Stände im Reich gewohnt, und also ihr forum ordinarium die Austrægæ, oder wann diese cessiret, die Höchsten Reichs-Gerichte gewesen. Ferner ist ausgemachten Rechtsens und bezeugen alle Rechts-Lehrer, daß actiones personales in foro ordinario reorum anzustellen sind, und folget also der Schluß von selbst, da in dieser Sache Klägere Beklagte super Austrægis requiriret, letztere aber den terminum legalem verstreichen lassen, die Jurisdiction eines Hochpreisslichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts quam maxime fundiret seye, welcher Satz auch durch die in Camera Imperiali den 9. Febr. 1590. ergangene und also vor mehr als anderthalb hundert Jahr in vim rei judicatæ erwachsene Urtheil vid. Adjuncti Num. I. subadjunctum sub lit. J. noch mehr befestiget wird, indem darinn die eventuale litis Contestation pro pura angenommen und die eingewandte Exceptiones fori declinatoriæ verworffen worden.

§. 14.

Daß in dergleichen Sachen die Jurisdiction derer Höchsten Reichs-Gerichte gegründet, haben Beklagte verschiedentlich öffentlich anerkannt; dann, als in Anno 1609. die von Eriechingen Graf Ludwigs von Stolberg Tochter ihren vermeintlichen Anspruch an Rodersfort veräußern wolten, und deswegen bey dem Lehn-Heren zu Lüttrich um Consens angehalten, hat Löwenstein gegen die von Eriechingen in Camera Imperiali ein Mandatum de non alienando ausgewürcket, sich ins besondere auf die Stolbergische Brüder-Einigung und den zu folge geschenehen endlichen Verzichten gegründet und gebeten / daß denenselben nicht zuwieder gehandelt werde. Vid. gedachtes Mandatum sub lit. B. subadjuncti Num. III. welches Mandat Löwenstein selbst zu mán-
niglichs

niglichs Wissenschaft in offenen Druck gegeben und seinem Gegen-Bericht Löwenstein contra Wertheim die Würzburgische Lehen in der Graffschaft Wertheim betreffend part. 2. pag. 139. inseriren lassen.

Ferner hat das Haus Löwenstein seit geraumer Zeit unter sich ad peræquationem judicio familiæ heriscundæ, worunter auch, wie sie selbst anführen, die Graffschaft Rochefort begriffen, bey einem Hochpreislischen Kayserl. Reichs-Hofrath, wie notorisch ist, und das Gräflische Haus Löwenstein in seiner schon mehr angezogenen Protestation und Reservations-Schrifft bekennet, geklaget.

§. 15.

Die Acta sowohl als des Gegentheils eigene distribuirte Schrifften weisen, daß in dieser Sache viele Stolbergische, Königsteinsche und Wertheimische Familien Sachen vorgekommen, und daß darüber insbesondere, nicht aber super feudo Comitatus Rupefortensis tamquam feudo gescriben worden, wobey auch der punctus fructuum perceptorum ex Comitatu Rupefortensi, welcher ebenfalls keine causa feudalis ist

Struv. Jur. feud. cap. 16. §. 7. Num. 1.

vorgekommen, und könnte allenfalls auch aus diesem Grund die Competentia fori ob connexitatem causarum fundiret werden, wiewohl man sich damit aufzuhalten vor überflüssig achtet, und gewis glaubet, es werde bey sämtlichen Ständen des Reichs kein Zweifel obwalten, daß die Erörterung ihrer Familien Sachen nirgend anders als vor ihren ordinairten Richter gehören.

Ferner hat es keinen Zweifel, daß in hac causa allenfalls die Jurisdicctio Cameralis prorogiret werden können, und auch würcklich prorogiret worden.

Ersteres lehret der in denen anliegenden Anmerkungen §. 12. allegirte Mean, und weiter kan Gegentheil in seinem also, obgleich übel benahmten ohnhindertreiblichen Beweis §. 34. nicht in Abrede stellen, daß in solchen Fällen, wo die Auftrægal-Instanz Platz findet, auch die Jurisdicctio Cameralis prorogiret werden könne, da nun derselbe in seinen Exceptionibus fori declinatoriis vid. subadjunct. sub Lit. F. ad Num. I. deutlich bekennet, daß er auf beschehene Requisition drey Fürsten denominiret, um einen daraus zum Richter zu erkiesen, welche Denomination aber elapso termino legali geschehen; So muß derselbe auch bekennen, daß in hac causa Jurisdicctio Cameræ Imperialis prorogiret werden können, letzteres aber er giebet sich daraus, weilen, als Beklagten per Sententiam Cameralem de 28. Febr. 1781. auferleget worden, vid. subadjunct. Lit. G. ad Num. I. liitem eventualiter zu contestiren, sie solches würcklich gethan vid. subadjunct. Lit. H. ad Num. I. und gleich sub initio die Jurisdicctio erkennen verbiß:

„Und die (i.e. Exceptiones fori declinatorias) durch folgende eventuales litis contestationem, Responstiones und Defensionales in keinem Wege begeben, fallen zu lassen noch dieses alles revociret haben, es seye dann zuvor solcher exceptionum wegen rechtlich erkannt und gesprochen.“

Welche Worte zu erkennen geben, daß man die eingewandte exceptiones fori declinatorias zum Spruch Rechtsens, worauf man es ankommen lassen wolle, gestellet.

Da nun per Sententiam vom 9. Febr. 1790. jene exceptiones verworfen, und darauf kein remedium suspensivum eingewandt, vielmehr in der

Haupt-Sache, wie die Acta und das gerichtliche Protocollum austweisen, fortgefahren worden; So lieget hierdurch sowohl der animus prorogandi als auch die wirkliche Prorogation satfam zu Tage, und sind die nachhero angehängte Reservationses als factio contraria anzusehen, so nichts würcken können.

Ut enim protestatio ita etiam reservatio factio contrario infringitur
Hert. P. I. Consil. XVII. n. 14.

Welche Prorogation sich noch klärer veroffenbahret, wann man betrachtet, daß Graf Ludwig zu Löwenstein in einem von demselben an dessen damahligen Procuratorem den 12. Sept. 1590. vid. subadjunct. Lit. O. ad Num. I. erlassenen und von diesem ad Acta producirten Schreiben die Erklärung thur, daß an dem ihm zu Beweissung eingekommener Defensionarium auf vier Monath gesetzten Termin seiner Seite kein Mangel erscheinen solle, und dabey nur um Prolongation angeführter Umstände wegen ansuchet, mithin pure in der Sache in judicio camerali fortzuführen declariret, und also dasselbe pro competente erkennet, welches endlich auch noch zuletzt dadurch, daß das Haus Löwenstein nach der in anno 1732. erfolgten Definitiv-Urtheil, das remedium restitutionis in integrum ergriffen, wiederholet worden.

Restitutionem enim petens se non dicit gravatum sed approbat sententiam judicis

Gylmann Symph. Tom. 2. p. 2. vot. 46. num. 9.

& inde illum agnoscit competentem. Consensus vero in judicem prorogat jurisdictionem

Mev. P. II. Dec. IV. num. 8. ibique alleg. LL.

§. 16.

Die Jurisdiction des Hochpreisslichen Kayserlichen und Reichs-Camerer-Gerichts ist dahero ex multis capitibus in hac causa fundiret, und dadurch denen Privilegiis und Juribus derer hohen Lehn-Höfe nicht der geringste Abbruch geschehen; immassen die medietas und der nexus feudalis der Grafschafft Hochefort niemahlen in Zweifel gezogen worden, man auch gleich Anfangs declariret, daß man nicht feudalliter klage, und offenbahre gezeiget ist, daß der Proceß keine causam feudalem betreffe,

Notissimi juris vero est, causas non feudales ad forum commune spectare & eas in foro feudali non posse ventilari

Struv. Jur. Feud. cap. 16. §. 7. n. 1.

Annehmst ist nicht zu übergehen, wie nicht zu zweifeln, daß die hohen Lehn-Höfe gleich von Anfang dieses Processes Nachricht davon gehabt, ja es bezeuget das vom Gegentheile seinem sogenannten ohnhintertreiblichen Beweis sub Num. 26. beygelegte Schreiben, welches als etwas ganz neues angegeben wird, selbst, daß der Gegentheile schon anno 1583. die Lehn-Höfe unter dem falschen Vorgeben, als ob eine causa feudalis vorhanden, aufzuwiegen gesucht, und dabey periculum in mora vorgestellet habe.

Wann nun die Lehn-Höfe etwas ihnen præjudicirliches bey der Sache gefunden, würden dieselben solcher sich gewis angenommen, und selbige pouffiret haben, welches aber nicht geschehen.

Beklagte würden auch, wann sie einiges Gehör gefunden, hierauf weder litem eventualiter contestiret, noch, nachdem die exceptiones declinatoriae per sententiam verworffen, weiter fortgefahren haben.

Der

Der vorige Herr Bischoff zu Lüttich haben auch nebst dero Ministerio noch eher als das Mandatum de exequendo an dieselben erkannt worden, von diesem Proceß gute Wissenschaft gehabt, und sogar dem Gegentheil angerathen, das Remedium restitutionis in integrum in Camera Imperiali zu ergreifen, dadurch aber dero Consensum von sich gegeben.

Nun ist zwar nicht unbekannt, auch oben bereits angeführet worden, daß Hochgedachter Herr Bischoff durch vielerley Wege und ungegründete gegentheilige Vorstellungen sich bewegen lassen gegen das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht Beschwerde zu führen. Es ist aber nicht weniger bekannt, auf welche gerechteste Art es endlich zur Execution gekommen; Dann als Hochgedachter Herr Bischoff in dem unterm 18. Januar. 1736. an den damahligen Herrn Cammer-Richter erlassenen Schreiben unter andern gemeldet, daß die Execution noch nicht geschehen könne, weil von Seiten Stolberg das Relevium noch nicht geschehen, hat man um diesen Anstand zu benehmen, sich um die Lehn bey der Lehns-Curie behörig gemeldet, und die Belehnung den 31. Januarii 1736. wirklich erhalten test. subadjunct. Lit. S. ad Num. I.

Wie dieses geschehen, haben ohne weitern Anstand Hochgedachter Herr Bischoff in dero hohen Confeil vigore Mandati Cæsarei auf die Cameral-Urtheile ein Decretum executionis den 16. Febr. 1736. test. subadjunct. Lit. T. ad Num. I. ertheilet, und auf weitere Instanz der Curie feudali den 23. Febr. e. a. anbefohlen in sequelam Mandati die Cameral-Urtheile zur Execution zu bringen test. subadjunct. Lit. U. ad Num. I. welchem Befehl zufolge, als man weiter eingekommen, die Lehns-Curie welche, wann sie gefunden, daß dadurch die Privilegia des hohen Lehns-Hofs nur im geringsten gekränkter worden, sonder Zweifel zuvor Vorstellung gethan haben würde, dem Hause Löwenstein auferlegt in Conformität derer Cameral-Urtheile dem Hause Stolberg die Grafschaft Rochefort cum pertinentiis Lüttichischen Antheils binnen Monats-Frist einzuräumen. test. subadj. Lit. W. ad Num. I.

Da nun die Execution wegen verschiedener Hindernüsse verzögert, mitterweil aber von Beyl. Ihro Kayserl. Majestät Carolo dem VI. glorwürdigsten Andenkens das bereits oben §. 3. angezogene Rescript, welches bey dem Adj. sub Num. III. Lit. A. zu finden, an den Herrn Bischoffen zu Lüttich erlassen worden; Hat das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg bey Hochgedachtem Herrn Bischoffen zu Lüttich nochmalen um die Execution angefuchet und dabey Vorstellung gethan, daß die Jura des hohen Stiftes Lüttich nach Beschaffenheit dieser Sache keineswegs lædiret werden können, vielweniger lædiret worden, welche Vorstellung bey dem hohen Confeil übergeben, und daraus referiret worden, welchem nach der Herr Bischoff hochseligen Andenkens den 6. Nov. 1737. nachdem der Inhalt der damahligen und vorhergehenden Supplicarum des Hauses Stolberg überleget worden, den Befehl ertheilet, dieselben zum Protocoll zu legen, und an die Lehns-Curie copialiter zu senden, damit diese in Verfolg des Kayserlichen Mandati und derer den 16. & 23. Febr. 1736. gegebenen Decreten ihr Amt verrichte, und das Haus Stolberg in die Grafschaft Rochefort Lüttichischen Antheils immitire, wie das hier sub Num. IV. beyliegende Decret mit klaren Worten bezeuget, wornach die Lehns-Curie per Decretum sub Num. V. die würckliche Immission anbefohlen hat, mithin sind die Cameral-Urtheile von diesem hohen Lehns-Hofe wohl bedächtlich, nachdem es zuvor im hohen Confeil und der Lehns-Curie überleget worden, verbis & factis so klar und überzeugend, daß
 N. IV.
 N. V.

niemand einiger Zweifel übrig bleiben kan, in 5. Decretis, wie eben allegiret, agnosciret worden.

Siquidem actu geminato præcedente error non præsumitur sed certa scientia atque enixa & præcisa voluntas:

L. 22. C. ad SC. Vellej.

Schrader vol. I. Conf. 13. n. 349.

ubi inquit, & reiteratione seu geminatione actus colligi mentis perseverantiam, & quod quis velit hoc etiam in posterum fieri

Sixtin. de Regal. Lib. I. cap. 5. n. 47. § 48.

Berlich practic. conclus. 36. n. 38.

& geminatio sive reiteratio ampliat effectum dispositionis atque operatur, ut nihil penitus opponi possit

Schrader Conf. 3. n. 317. § Conf. 14. n. 47. Vol. I.

DD. Marpurg. in Vol. 4. Conf. Marp. passim Confil. 16. n. 316. § seq.

Conf. 23. n. 49. Conf. 24. n. 39. Conf. 26. n. 213.

Actus quoque gestus aut concessio facta cum consensu & consilio procerum & ordinum vel consiliariorum præsumitur factus factave ex justa causa & propter publicam utilitatem

Schrader Conf. 7. n. 16. §

Confil. 14. n. 284. volum. I.

item rite, recte, legitime sincere & bona fide nec non utiliter absque omni dolo fraude deceptione injuria & læsione

Schrader Conf. 1. num. 507. Vol. 1.

§ Confil. 25. num. 11. Vol. 2.

& longe efficacior est concessio vel actu à Principe solo facto

d. Conf. 14. num. 291. vol. 1.

obligans successores omnes indistincte sive per successionem sive per electionem surrogati sint:

Schrader Conf. 21. n. 60. § seq. volum. 2.

Buxtorff in Dis. ad aur. bull. cap. 7. concl. 87. Lit. d.

Gothofr. Anton. Disput. feud. 7. ihes. 1. Lit. e.

Besold. in Disput. de reg. success. Libr. 3. dis. 2. n. 9.

Martin Mager. de ad-vocat. armat. cap. 16. num. 265. cum seq. § num. 838. § seq.

Es fallen also alle geführte Beswehrden weg, und das noch um do mehr, da gleichwie

§. 17.

Das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg zu dem ihm so lange vorerhaltenen Besitz der Grafschaft Rochefort Lüttichischen Antheils durch Urtheil und Recht auf die legitimste Weise vermöge derer in vorigen §. angezogenen 5. Decretorum gelanget und darinnen verblieben; also auch erwehntes Haus Stolberg nach erfolgter Wahl des jetzt zu Lüttich regierenden Herrn Bischoffs Hochwürdigst. und Durchlauchtigsten Eminenz von Höchst. diesen die Belehnung den 4. April. 1744. wie die Beilage sub Num. VI. bezeuget, ferner erhalten, wodurch das vorige abermahlen bestärket worden

N. VI.

Conf. Tubing. Part. VI. Conf. 35. num. 35.

§. 18.

Man kan also um so weniger finden, daß des jetzt regierenden Herrn Bischoffs Hochwürdigst. und Durchlauchtigsten Eminenz nach diesem Vorgang in einem in Comitii den 27. Jun. h. a. dictirten P. Mem. die Jura dero hohen Stiffts nochmahlen reserviren wollen, man kan aber leicht erachten, daß solches durch falsche und Wahrheitswiedrige von dem Gegentheile auf diejenige Art, deren er sich in diesem ganzen Proceß bedienet, beschene Vorstellungen zu dem Ende, damit nur die Sache verwirrt gemacht werde, ausgewürcket worden, und lebet das Fürst- und Gräflische Haus Stolberg der gewissen Zuversicht, daß, wann höchstgedachte Thro Eminenz von der wahren Beschaffenheit der Sache Unterricht erhalten, sie es dabey bewenden lassen, und dem Fürst- und Gräflichen Hause Stolberg in keine Weise zuwider seyn werden, um so mehr, da die Jura dero hohen Stiffts keineswegs gekräncket sind, sondern in salvo bleiben.

§. 19.

Diesem allem nach zerfällt von selbstem all dasjenige, was von dem Gegentheile in seinem sogenannten ohnhintertreiblichen Beweis, imgleichen der vermeintlichen Ableinung derer Cameral-Anmerkungen und andern Schriften, deren Inhalt einerley ist, und aus lauter längst abgedroschenen und verdrehten Sachen bestehet, weiläufftig, ohne Zweifel in der Absicht, um dem Publico einen unrichtigen Begriff von der Sache beyzubringen, pro impugnanda Jurisdictione Camerae Imperialis in hac causa maxime fundata wieder hervor gezetelt worden.

Vergeblich ist es, wann von dem Gegentheile so viel von dem Privilegio de non evocando Leodiensi dahin geschrieben wird; indem solches nicht in Zweifel gezogen, auch, wie aus obigem erhellet, nach Beschaffenheit dieses Casus nicht dagegen gehandelt worden.

Ferner ist es nichts als eine Dicenterey, wann vorgegeben wird, daß in diesem Proceß es auf die Succession in der Grafschaft Rochefort angekommen, und also die Sache eine causa feudalis seye.

Es ist schon oben gezeigt und weisen es die gründlichen Anmerkungen ganz deutlich, daß dasjenige, was von der Succession vorgekommen, nur als eine Digression illustrationis gratia, und damit die Actio desto favorabilior werde, angeführet worden, hingegen die Actio alleinig auf das pactum fraternum und ad implementum ejus gerichtet, auch Klägere zum Überfluß declariret, daß Sie nicht feudaliter sondern auf ein Pactum agirten.

Niemand kan sich auch daran stossen, daß das Petikum dahin gerichtet worden, die Grafschaft Rochefort zu Erfüllung der Brüder-Einigung einzuräumen, dann eben daraus ersihet man, daß personaliter geklaget, und bekannt genug ist es, daß actiones personales vel ad dandum vel ad faciendum gerichtet werden, wie es dann ein grosser Irrthum wäre, wann jemand sich vorstellen wolte, daß, wann ad dandum geklaget würde, es allezeit per actionem realem geschehen müste, und über dieses ist auch das Petikum würcklich ad faciendum gerichtet.

Gegentheiliger Seite meynet man, etwas besonders gefunden zu haben, weilen beklagter Theil kurz vor Anfang des Processus in einem Schreiben declariret, auf was Art sie die Grafschaft Rochefort occupiret; allein es ist ohne etwas weiteres zu melden genug, daß derselbe nachhero Gerichtlich und öffentlich die Erklärung gethan, daß er das Pactum

fraternum erfüllen wolle, und also de validitate pacti in se der Haupt-Streit nicht, sondern nur de implemento ejus gewesen, wie unten noch in mehrerem vorkommen wird.

§. 20.

Man achtet vor ohnnothig, etwas weiteres wegen desjenigen, was Gegentheil von denen Actionibus personalibus, und wo dieselben angestellet werden müßten, anführet, indem weder die Reichs-Constitutiones noch Mean oder ein anderer Rechts-Lehrer denen Reichs-Ständen in ihren Familien-Sachen und in personalibus ein anderes forum geben, als das ordinarium, und alle Reichs-Stände gar übel damit zufrieden seyn würden, wann man ihnen ein anderes aufdringen wolte, wie dann auch ohnnothig, von der continentia causarum etwas mehreres, als oben §. 15. geschehen, anzuführen, deme nur noch dieses angefüget wird, wie wohl zu bedencken seye, daß, wann personaliter geklaget, und der Beklagte ad dandum vel faciendum condemniret wird, hernach aber das dandum vel faciendum durch seine Schuld nicht præstiren kan oder will, die Urthel dennoch ihre Krafft behalte, und der Beklagte ad interesse præstandum verbunden seye, wie es dann auch ein gar schlechter Schluß ist, wann man behaupten will: Die Klage enthält nur einen Punct, ergo ist auch in dem ganzen Proceß nur von einem Punct gehandelt worden.

Es ist eine bekannte Sache, daß dadurch, wann der Beklagte Exceptiones einwendet, der Kläger aber darauf repliciret, viele Puncte in den Proceß gebracht werden können, welche in der Klage nicht enthalten, und also ist es in diesem Proceß gegangen.

Stolberg wußte wohl, daß Beklagte jedoch ohne Grund einwenden würden, die versprochene 60000. fl. noch nicht empfangen zu haben, es war aber nicht schuldig auf diese Exception in der Klage replicando zu antworten.

Wie nun Beklagte diese Exception einwendeten, wurde dieselbe weggeräumt, und dadurch ist es geschehen, daß in diesem Proceß viele Stolbergische, Königsteinische und Bertheimische Familien-Sachen, wie man aus Gegentheils eigenen Schriften sehen kan, vorgekommen, deren Erörterung vor kein anderes, als das forum ordinarium derer Reichs-Stände gehöret.

§. 21.

Bei allen denjenigen, welche die Sache, wie sie ist, einsehen, wird auch schlechten Eindruck finden, was Gegentheil zu Entkräftung der Cameral-Urthel von 1590. wodurch die Exceptiones fori declinatoria verworfen worden, vorzuspiegeln sucht.

Es ist hinlänglich gezeiget, daß nicht feudaliter geklaget worden, und dabey bekannt

Judicem ipsum judicare an sit competens nec ne.

Lauterbach in Colleg. Theoret. Pract. Lib. II. Tit. V. §. VI.

§ ibi alleg. II.

Wie solches auch durch den Reichs-Abschied von 1654. §. 40. in mehrerem bekräftiget wird.

Es hat also gar keinen Zweifel, daß, da gegen dieses Urthel kein Remedium suspensivum eingewandt worden, dasselbe in die Krafft Rechts erwachsen, obgleich Gegentheil vorwenden will, daß solches null, er
keinen

feinen Procuratorem apud acta gehabt und dasselbe ihm nicht insinuiert worden, er auch nicht nöthig gehabt ein Remedium dagegen zu gebrauchen; dann die angebliche Nullität ist eine petitio principii, und zeigt sich das Gegentheil aus dem vorhergehenden ganz klar, der Defectus procuratoris aber ist, wie unten weiter vorkommet, Wahrheitswidrig, anjeto zu geschweigen, wie schon vorher angeführet, daß auf solche Urthel weiter fortgehandelt, und dieselbe toties quoties anerkannt worden. Daß aber Gegentheil, wann er sich durch diese Urthel beschwehret zu seyn erachtet oder dieselbe vor nichtig gehalten, frey gestanden hätte, das Remedium revisionis zu ergreifen, lehren die Reichs-Gesetze ganz klar vid.

Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. III. Tit. LXXX.
Initio verbis:

„Sezen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinsürter
 „vermeynt, daß sie durch Cammer-Richter und Besizer be-
 „schwehret, und unrechtmäßige oder nichtige Urthel wider sie ge-
 „sprochen und eröffnet, und derhalben gedächte um Straf unge-
 „rechter Richter oder Reformation und Besserung solcher Urtheln
 „anzuhalten, daß derselben Parthey solches zu thun zugelassen
 „seyn solle ic.

Da nun Gegentheil dieses Remedium nicht ergriffen, sondern das fatale vorbeistreichen lassen und fortgehandelt hat; So folget von selbst, daß diese Urthel in die Rechts-Kraft erwachsen, dahero kommet es gar ungereimt heraus, wann Gegentheiliger Schrifft-Versasser vorgeben will, man habe dieses Remedium zu ergreifen nicht gebrauchet, und dem ohngeachtet wäre die Sentenz null.

Es wird auch ein jeglicher leicht begreifen, daß, wann Beklagte mit der Urthel nicht zufrieden gewesen, sie dieses Remedium gewiß nicht aus Händen gelassen haben würden, da es damahlen noch den effectum suspensivum gehabt.

Ein unerhörtes Exempel wäre es, wann verstatet würde, gegen ein Urthel nach Verlauf mehr als 150. Jahren den Recursum ad Comitata zu nehmen.

§. 22.

Ein schlechter Einwand ist, wann Gegentheil einstreuet, daß der vorige Herr Bischoff zu Lüttich von seinen gegen das Cammer-Gericht geführten Beschwehreden nicht abgehen können, und die erfolgte Execution per sub- & obreptionem ausgewürdet worden; dann zu geschweigen sub- & obreptiones non præsumi

Gödde Conf. Marburg. 37. num. 1233. & Conf. 48. n. 213.
Vol. IV.

Klock Conf. Cl. num. 223. Tom. III.

maxime geminatis & reiteratis actibus

Georg Eberhard Conf. 51. Num. 38. & seq. Vol. I.
Besold Conf. 295. Num. 54. & seq. P. VI.

so haben der Herr Bischoff sich unter dem Vorwand, als ob feudaliter geklaget worden, beschwehret, um ihres Hoch-Stifts Jura zu salyren. Da aber nicht feudaliter geklaget, und die Jura des Hoch-Stifts nicht lædiret worden, so hat auch die Beschwehrde cessiret, zu dem hat es gar keinen Zweifel, daß ein jeder sich denen Umständen und Gründen nach seines

seines Rechts in einem Fall begeben könne, ohne daß in andern ein Präjudiz daraus zu ziehen seye. Gegentheil hat dabey kein Jus gehabt; die Execution aber ist, wie oben ex §. 16. erhellet, maxime legitimo modo geschehen, und könnte man mit mehrerem Recht sagen, daß Gegentheil per sub- & obreptiones ausgewürcket, daß der Herr Bischoff die Beschwörden geführt, wobey man dem Gegentheiligen Schrift-Steller zu verantworten überlässet, da er in seinem sogenannten ohnhintertreiblichen Beweis den vorigen Herrn Bischöffen §. 7. & 8. einer Wandelmüthigkeit, Beyseitsetzung aller Gegen-Pflicht, welche ein Lehn-Herr seinem Vasallen zu erweisen verbunden, und daher einer Felonie zu beschuldigen sich nicht scheuet.

Man weiß auch von keiner Gefahr eines feindlichen Einfalls, wodurch der Herr Bischoff genöthiget worden, die Execution zu thun. Diese ist vigore Mandati Cæsarei geschehen; wann aber der Gegentheil meynet, es würde Stolberg bey weiterer Verzögerung der Execution die Transcription des Mandati auf das Hochlöbliche Creys-Ausschreib-Amt des Westphälischen Creyses gesucht und erhalten haben, so wäre dieses nichts unrechtes, sondern der Ordnung völlig gemäß gewesen, und glaubet man nicht, daß Hochgedachtes Creys-Ausschreib-Amt, wann es in dem Creys eine Execution Autoritate Cæsarea vornimmt, dieses einen feindlichen Einfall werde nennen lassen.

§. 23.

Im übrigen wird dem Gegentheil dasjenige, was er von dem in Ansehung der Grafschaft Rochefort Luxemburgischen Antheils ergangenen, vorbringt, nicht den geringsten Vortheil bringen können.

Es ist bekannt, daß schon mehrmahlen von denen Höchsten Reichs-Gerichten an den hohen Rath zu Mecheln und von diesem an jene requisitoriales ad exequendum sententias ergangen

test. de Ludolph in Obser. v. Part. II. Obs. 120. & Part. III. Obser. v. 242.

Weshalben das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg der Hoffnung lebete, es werde auch in diesem Casu darauf die Execution erhalten, wie dann auch der Rath zu Luxemburg keinen Anstand fande auf gnädigsten Befehl der höchstseligen Gouvernantin von denen Niederlanden das hier N. VII. sub Num. VII. beyliegende Executions-Decret zu ertheilen, und also die Execution zu verwilligen. Nachdem aber der Gegentheil durch allerhand widrige ungegründete Vorstellungen die Sache zu ändern gesucht, und bey Ihro Kayserl. Majestät Kaylers Caroli des VI. glorwürdigsten Andenkens eine Surseance auszuwürden gewußt; So hat das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg, da alle Gegen-Vorstellungen nicht geholffen, es nicht ändern können. Es ist aber so weit gefehlet, als ob die Cameral-Sentenz, was den Luxemburgischen Antheil der Grafschaft Rochefort anbetrifft, gang verworffen worden, daß vielmehr allerhöchst befagte Kayserl. Majestät in dem an den damahligen Herrn Cammer-Richter erlassenen Rescript declariret, wie Sie geschehen lassen könnten, daß die Cameral-Urtheil vor dem Rath zu Luxemburg produciret, und darauf die Klage gegründet werde.

Das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg muß also beklagen, daß der Gegentheil Gelegenheit gefunden, ihme das Luxemburgische Antheil noch vorzuenthalten, lebet aber der gewissen Zuversicht, daß es auch hierinn

innen mit seiner offenbahren Gerechtigkeit durchdringen werde, welches auch wohl, wann nicht der Krieg darzwischen gekommen, längstens geschehen seyn würde.

Indessen wird ein jeder leicht erachten, daß aus allem diesem kein Schluß auf das Lüttichische Antheil gemacht werden könne, vielweniger dadurch die bestens gegründete Competenz des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zerfalle.

§. 24.

Solchemnach ist und bleibet richtig und unwiedersprechlich, daß die Jurisdiction des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts in hac causa fundiret, und also dessen Urtheile, da das in denen Reichs-Constitutionibus vorgeschriebene Mittel dargegen nicht eingewandt, längstens die Krafft Rechts erhalten, weshalb vergebens wäre, von abgeurtheilten Sachen viel zu schreiben; man will also nur noch etwas weniges von demjenigen, was Gegentheil sehr verkehrt dahin schreibt, jedoch unter nochmaliger Wiederholung der oben §. 9. gesetzten Protestation und Reservation anführen.

§. 25.

Gegentheil wendet demnach ein, es seye zu Anfang des Processus von seiner Seite kein ad hanc causam legitimirter Procurator gewesen.

Weilen er nun nicht läugnen kan, daß würdliche Wertheimische General-Vollmachten ad acta produciret worden, so verfällt er darauf, und giebet vor, es seyen die Vollmachten nur auf Wertheimische nicht aber auf Hochfortische Sachen gerichtet.

Man hat aber wohl zu bemerken, daß die ganze Sache personaliter gegen Wertheim gegangen, ferner der Gegentheil viele Wertheimische Sachen, wie die Acta ausweisen, vorgestellt, und es also würdlich eine Wertheimische Sache gewesen, folglich gedachte Vollmachten gar schicklich ad causam produciret worden, es benehmen auch die von Graf Ludw. zu Löwenstein an den Procuratorem Doct. Wolf unterm 12. Sept. 1590. und 8. Nov. e. a. erlassene und ad Acta Camer. producirte zwey Rescripta vid. subadjunct. sub Lit. O. P. ad Num. I. allen Zweifel, indem man darinn ganz deutlich siehet, daß gedachter Graf von demjenigen, was gehandelt, Wissenschaft gehabt, daß die Schriften denen Procuratoribus nur zugeschicket, und daß dem Procuratori aufgegeben worden, was er handeln solle, mit dem Anfügen, wie man weiter fortfahren wolle, wie dann auch darinn die Sache Stolberg contra Wertheim genennet, und also vor eine Wertheimische Sache erkannt wird, wobey nicht das geringste nur von einer Revocation gedacht, sondern eo ipso, da man forthateln wollen, die Sentenz von 1590. nebst dem vorhergehenden agnosciret worden.

Wer wird aber glauben, daß, wann Graf Ludw. von Löwenstein benannten Doct. Wolf und den vorhergehenden Doct. Bong nicht vor seine Procuratores erkannt, er auf solche Art an letzteren rescribiret, oder ohne einige Revocation werde haben forthateln lassen, wie dann würdlich forthatelt worden?

Im übrigen wird doch Gegentheil denen Höchsten Reichs-Gerichten wohl nicht die Macht bestreiten wollen, zu erkennen, ob in denen vor ihnen ventilirten Sachen die Procuratores sich hinlänglich legitimiret haben oder nicht, indem dieses nichts anders als eine Privat-Sache ist.

Der Gegentheil gehet noch weiter, und will das Publicum bereden: Acta Spirensia pro legalibus & integris judicialiter non agnita, item manca & mutila esse; allein jedermann wird sogleich der Ungrund dieses Vorgebens in die Augen fallen, wann nachfolgendes betrachtet wird:

Der Stolbergische Anwaldt hat in seinem den 5. Julii 1728. gehaltenen Recefs declariret, daß die Acta nach allen Quadrangulis sich complet allorten befänden, wie solches auch das protocollum judiciale und die acta würdlich ausweisen.

Der Gegentheil ist erschienen, und hat bis auf die Urthel vom 20. Oct. 1732. beständig gehandelt, und nicht ein Wort dagegen gesprochen, folglich es agnosciere, um so mehr, da er bekennet, daß er Abschriften von denen Cameral-Actis sich geben lassen, und die Acta gehabt, ja sich sogar darauf bezogen.

Nach dieser Urthel hat derselbe bey der gesuchten Restitution zwar einigen Defect derer Acten vorspiegeln wollen, man hat aber dessen Unerheblichkeit sogleich gezeiget, wobey Gegentheil selbst gestanden, daß sein Procurator die Acta perlustriret, wodurch also erhellet, daß derselbe solche agnosciere, und wer wird sich wohl anders vorstellen, als daß, da beklagter Theil die alte acta judicialia seinem Geständnis nach theils gehabt, theils aus dem gemeinschaftlichen Archiv bekommen, theils Abschriften von denen Cameral-Acten erhalten, derselbe, wann er nur die geringste Spur finden können, daß solche falsa seyen, dergleichen Spur er auch noch jezo nicht aufbringen können, er solches gewis vorher oder doch in restitutionis Instantia würde vorgebracht haben, da er alles mögliche zusammen gesucht, und man aus seinen Schrifften siehet, wie genau er die acta judicialia angesehen?

Der angebliche Defectus Actorum ist ungegründet, und im geringsten nicht erheblich. Es ist und bleibt richtig, daß vor dem letzten Visitation. Abschied in allen Processibus cameralibus die vollkommene Narrata Supplicae von Wort zu Wort repetiret, mithin die Supplicationes nicht ad acta judicialia reproduciret, noch in dem Protocollo judiciali registriret worden, weil sie ohnehin in der Citation enthalten.

Der Zusammenhang gedachter Citation weist auch, daß das Adj. A. von keiner Erheblichkeit seye; Der Renunciation Graf Henrichs des ältern aber wird nur auf solche Art Erwähnung gethan, daß es deshalb der Nachkommenschaft nicht præjudiciren kan, und kommt es auch darauf an jezo nicht an, wie dann auch nicht zu sehen, daß eine Copie davon übergeben worden.

Über dieses ist der Libellus articulatus vorhanden, welches hinlänglich ist.

Es ist auch vor keinen Defect anzusehen, wann etwa, welches man jedoch nicht eingesehet, in der von Beklagten 1584. übergebenen Exception-Schrift ein- und andere Worte durch die Länge der Zeit unleserlich worden, wie es dann auch dem fidei actorum judicialium nichts benehmen kan, wann etwa eine einzige Pieçe, worauf darzu nichts ankommt, an einen unrechten Ort geleyet wird, welches gar leicht geschehen kan.

Das Judicium, welches der Gegentheilige Schrift-Steller de Actis in excidio Spirensi deperditis fällt, ist gar schlecht, und bestehet darin: Wann die bey der in dieser Sache den 9. Febr. 1590. ergangenen Urthel ausgefallene Vota verlohren gegangen, so ist es auch denen Actis, bey

welchen sie gelegen, vermuthlich nicht besser ergangen, und müssen daher die jezige Acta falsch seyn.

Wann der Gegentheilige Schrift-Steller nur bedacht hätte, daß pro fide Actorum judicialium sowohl als auch davor, daß gerichtliche Personen ihren Pflichten nachkommen, jederzeit eine sehr starke Präsumtion, welche nicht anders als per probationes luce meridiana clariores aufgehoben werde, militire, wann derselbe weiter bedacht hätte, daß in dem Vifications-Abschied de Anno 1600. §. 7. angeführet werde, daß der Verordnung die Vota zum Protocoll zu legen, gar wenig nachgesetzt, ja wohl etliche gar nichts mehr ad Protocollum kommen lassen, daher es komme, daß, wann in abgeurtheilten Sachen nachgesehen werde, die Motiven, warum also geurtheilet, dabey nicht zu finden se. Wann er ferner überleget hätte, daß im Fall auch die Vota bey dem Protocoll gelegen, es doch eine gar schlechte Consequenz seye; es ist ein Theilgen verlohren gegangen, ergo auch das übrige, um so mehr, da ein Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bezeuget, daß auch andere Relationes und Vota verlohren gegangen; So würde er dergleichen Dinge nicht dahin geschrieben haben.

Niemand wird auch dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Macht disputiren, in Sachen zu cognosciren, ob die Acta hinlänglich agnosciret, und ob dieselben completa & legalia seyen; und deswegen sind auch dieses abgeurtheilte längst abgedroschene Sachen.

§. 27.

Weiter will der Gegentheilige Schrift-Steller vorspiegeln, es seye in dieser Sache nicht concludiret worden. Man lässet anjeko an seinen Ort gestellet seyn, ob ohne Conclusion der Partheyen nicht gesprochen werden könne, wenigstens ist nichts unbekanntes, daß eine Sache ex officio & in contumaciam vor beschloffen angenommen werden kan, und würde es gar schlecht um die Justiz stehen, wann dieses nicht geschehen könnte. Das Haus Stolberg würde wohl bis in die Ewigkeit warten müssen, wann es so lange warten solte, bis man gegentheiliger Seite eingestünde, es seye concludiret, oder annoch concludirte.

Das Protocollum Judiciale weist indessen aus, daß in dieser Sache vor langem, wie es in denen Reccessen gar öfters heisset, in puncto principali submittiret, und vielfältig um Urthel gebeten worden, und ist nichts ungereimtes, daß ein Pars, auf den Fall, wann es nöthig erachtet würde, sich zum Beweis offeriret, der Richter aber, wann er siehet, daß kein weiterer Beweis nöthig seye, definitive spreche, wie dann auch nichts ungewöhnliches, in einer Sache in einem Punct, welcher klar, definitive, in einem andern aber, interlocutorie, wie in dieser Sache geschehen, zu sprechen, und gehöret es zu dem Officio eines Richters, denen Litibus ein Ende zu machen, und dasjenige, was klar ist, nicht mit demjenigen, was annoch weiterer Erörterung bedarf, hangen zu lassen.

Man wird auch hierbey dem Judicio Camerali die Cognition nicht disputiren können, ob und wie weit die von beyden Theilen beschohene Submission hinlänglich seye.

Da nun dieses schon längstens in der Urthel von Anno 1732. geschehen, so wäre es vergebens sich länger dabey aufzuhalten, um so mehr, da der Gegentheil auch von Anno 1728. bis zu der Urthel de 1732. nichts erhebliches gegen die längst geschehene Submission vorbringen können, sondern nur die Sache zu verewigen gesucht.

Nächst diesem soll dem Vorgeben nach die Sache nicht gnugsam instruiret, und Gegentheil nicht sattfam gehört worden seyn.

Es wird wohl schwerlich ein Exempel zu finden seyn, daß ein Theil, nach einem Proceß, welcher über 150. Jahr gedauert, sich beklaget, daß er nicht genug gehört, sondern übereilet worden.

Bei dem Gegentheiligen Schrift. Steller müssen wohl Secula nicht genug seyn eine Sache zu instruiren, und was wird derselbe von der Ordnung, da in einem Jahr die Prozesse geendiget werden sollen, halten.

Zu Beschämung desselben, will man nur kürzlich aus dem Protocollo Judiciali anführen, in welchen Jahren gehandelt worden: Als 1580. 1581. in welchem Jahr auch ein Interlocut ergangen, 1582. 1583. in welchem Jahr wieder ein Interlocut ergangen, 1584. worinn wieder ein Interlocut 1585. in welchem Jahr die Acta auch compliret. 1589. Worinn zwey legitimatoriae 1590. worinn die mehrmahlen angeführte Urthel eod. anno compl. 1591. e. a. compl. 1592. 1593. e. a. compl. 1594. 1596. 1597. 1598. 1599. e. a. compl. 1600. 1601. 1602. eod. an. compl. 1603. e. a. compl. 1604. 1606. 1612. compl. 1615. revisum & denuo visum & e. a. compl. 1618. 1619. 1661. e. a. compl. 1666. e. a. compl. 1667. 1669. 1672. 1673. e. a. compl. 1675. worinn eine Legitimatoria 1684. compl. 1728. worinn die Reassumption 1729. 1730. worinn Gegentheils vermeyntliche Exceptiones 1731. worinn eine Facti Species übergeben 1732. worinn den 20. Octobr. die bekannte Definitiv-Urthel ergangen. 1733. 1734. in welchem Jahr den 12. Julii dem Gegentheil per Sententiam an noch eine Zeit von 3. Monathen auf disseitige Exceptiones zu antworten sub poena præ- & conclusionis verstatet, und darauf den 5. Novembr. Gegentheiliger Seite die Vollmacht erst revociret worden. 1735. Worinn den 23. Jun. die Urthel, wodurch die ergriffene restitutio in integrum als unstatthafft abgeschlagen worden.

Wer nun dieses erweget, wird leicht finden, was von dem Gegentheiligen Vorgeben zu halten, und wie geflissentlich er die Sache unrecht vorzustellen sich bemühe.

Es wird auch jedermann von selbst ermessen können, woher es gekommen, daß in einigen Jahren während des Processes nichts gehandelt worden.

§. 29.

Gegentheiliger Schrift. Verfasser verfällt hin und wieder auch darauf, als ob die Brüdere Graf Ludwigs von Stolberg kein Jus succedendi in Rochefort gehabt. Man hat aber dieses illustrationis gratia schon vielfältig und auch in beyliegender Exceptionum loco Standhaffter Umweisung beantwortet, und will man, da es in dieser Sache nicht darauf ankommet, nur anführen, daß, wann auch Graf Ludwig die eine Helffte solcher Grafschafft ex testamento Eberhardi von Königstein erhalten, den noch die übrigen Brüder vi substitutionis ebenfalls ihr Recht daran, ander andern Helffte aber Graf Ludwig und die übrigen Brüder gleiches Recht gehabt.

Graf Ludwig bekennet in dem bekannten Stolbergischen Wappen-Brief gang deutlich, daß die Grafschafft Rochefort auf ihn und seine Brüder von ihrer Mutter erblich gefallen, wie dann Beklagte, als sie einmahls die Erwehnung gethan, als ob Graf Ludwig von Stolberg nach dem Tode Graf Ludovici de Marca die Grafschafft Rochefort ex nova gratia zu einem neuen Lehen erhalten, hernach solches irrige suppositum selbst wieder ruffen haben.

Nächst dem wird nicht unterlassen, die bekannte, unter denen Stolbergischen Gebrüdern errichtete und beschwohrne Brüder-Einigung, imgleichen die beschwohrne Verzichten derer Primordial-Beflagten als falsa, invalida, imperfecta, und allenfalls erloschene Instrumenta anzusehen.

Jedermann wird sich über diese Einstreuungen verwundern. Der Gegentheil hat während dieses Processus gedachte Instrumenta toties quoties, wie schon oben §. 10. & 12. angeführet, agnosciret.

Er hat/ als die Brüder-Einigung den 12. Junii Anno 1583, in hac causa in originali, nebst denen Defensionibus [8] produciret worden/ dieselbe/ nachdeme ihme per Sententiam de 23. Aug. ejusdem anni die recognition auferleget worden/ darauf den 26. Augusti e. a. würcklich recognosciret.

Er hat um dessen Erfüllung gebeten.

Er hat gegen Grieschingen auf diese Brüder-Einigung geklaet vid. subadjunct. sub Lit. B. Num. III. und beschreibet es mit heftlichen Farben, daß man gegen diese geschwohrne Brüder-Einigung und Verzichte handeln und etwas von der Grafschaft Rochefort, die er nur titulo pignoris besitze, veräußern wolle.

Man überläßet jedem Unpartheyischen, was davon zu halten, daß Gegentheil anjezo diese Instrumenta als falsa & invalida &c. ausgeben will, ja sogar deren Exhibition in Originali annoch verlanget.

Seinen Ungrund zeigt man ihm aus seiner eigenen gerichtlichen und öffentlichen so oft wiederholten Bekantniß, welche probatio omnium probationum certissima & optima est, & imperator l. 13. C. de non num. pecun. dicit: Nimis indignum judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare testimoniaque proprio resistere. Von der Validität dieses Pacts also viel zu handeln, wäre überflüssig, und ist auch zur Illustration schon mehrmahlen geschehen vid. die Standhaffte Anweisung Num. III.

wie dann

Klock in Consil. CL.

solche weitläufftig behauptet.

Die Stolbergische Gebrüdere haben, wie kurz vorher gezeiget, bereits vor der Brüder-Einigung das Jus successionis gehabt, und war also dieses pactum nur allein reservatorium divisorium, welche pacta nach allen Rechten gültig sind, weshalben allhier keineswegs die Rede von etnem solchen pacto, wodurch wegen der Succession etwas anders statuiret wird, oder welches nicht toties quoties agnosciret worden, wovon

Mean defin. 65.

handelt.

Im Fall auch durch dieses pactum die Succession auf einen remotiorem in familia, wie doch nicht ist, transferiret worden; So würde dennoch solches pactum vor sich bestehen.

Siquidem alienatio feudi etiam irrequisito domino directo jure & impune

impune fieri potest tam in remotiores quam propriores, quia est magis refutatio in consortem quam alienatio

Hert. Part. I. Conf. LV. n. 13.

Refutatio autem de jure feudali permessa est. Nec enim videtur alienatum, quod est in agnatorum corpore & familia conservatum

Hert. d. l. n. 13. 14.

cum ibi alleg.

& sane non interest domini feudi, qui totam illam familiam ex primo acquirente descendente elegit & tamquam Vasallos habet

Hert. d. l. num. 15.

Über dieses haben Graf Ludwigs Töchter auf die Brüder: Einigung eynliche Verzichte gethan, welche sie nicht revociren können.

Da also das pactum fraternum an sich gültig, so ist die Clausul wegen Confirmation derer Lehn: Herrn als superflua anzusehen, und kan der Validität, um so mehr, da solche so öftters anerkannt, nichts benehmen, vielweniger ist das pactum hierdurch imperfectum worden, indem es vor sich bestehet.

Solemnitates enim superflua actui adhibitae sive remaneant, sive deficient, nec prosunt nec obfunt

Mer. P. 6. Dec. 178.

Wie dann wohl zu bemerken ist, daß in der Brüder: Einigung §. 6. ausdrücklich gemeldet, daß die Confirmation nur auf den Fall, wie es die Nothdurfft erfordern würde, gesetzt worden, woben auch nicht zu übergehen, daß, da dem Fürst: und Gräflichen Haus Stolberg die Investitur über Rochefort ertheilet ist, der Consens, wenn einiger nöthig gewesen, ersetzt worden.

Hert. Conf. LV. n. 16.

Daß Kayser Maximilianus II. in dem Anno 1575. an Chur: Mannß auf Graf Christoph Sen. von Stolberg Ansuchen gegen Graf Ludwigs Tochter: Männer erlassenen Commissorio die Brüder: Einigung vor null erkläret, ist, wie aus der Gegentheiligen eigenen Beylage selbst erhellet, ein erdichtetes falsches Vorgeben, vielmehr siehet man daraus, daß gedachte Tochter: Männer sich auch bey dieser Gelegenheit auf die Brüder: Einigung gegründet.

Wann aber auch gleich Graf Christoph Sen. von Stolberg etwas gegen die Brüder: Einigung unternommen, und lex commissoria in derselben enthalten, wie man noch nicht eingesehet; So würde doch dessen Aufhebung darauf noch nicht erfolgen, indem nachhero, und, wie Beflagte schon von dem Hause Königstein abgewesen, wie oben §. 10. & 12. gezeigt, dieselbe declariret, daß sie der Brüder: Einigung nachkommen wollen.

Electione autem semel facta variare postea non licet

Hert. Tom. I. Conf. XXVIII.

cum ibi alleg.

& quando actus in alicujus favorem redditur nullus, illud sub hac conditione fieri censetur si ille, cujus favorem respicit, actum illum nullum esse velit.

Hert. d. l. num. 15.

cum ibi alleg.

Wiel

Vielweniger aber konnte denen Beklagten zu einigem Behelf dienen, wann sie vorgaben, daß sie die versprochene 60000. fl. nicht erhalten, dann zu geschweigen

Morofum dici non posse, qui aliqua exceptione seu excusatione se tueri potest

Klock Conf. C.L. n. 61. Et ibi alleg.

& eum, qui fecit transactionem, & postea offert se satisfactorum, tunc posse se juvare ex conventionem antea impugnata

Klock d. l. n. 53.

So haben Klägere gezeigt, daß diese 60000. weit compensiret, und abgethan.

Da also allein de Implemento pacti fraterni die quæstio principalis war, Klägere auch sattfam gezeigt, daß die 60000. fl. längst abgethan, und über dieses Beklagte nicht darthun konnten, daß ihnen die Grafschaft Rochefort in pignus surrogiret, und also deren injustissima occupatio & detentio ganz klar zu Tage lag; So konnte, wie leicht zu sehen, die Urtheil nicht anders, als sie gefallen, ausfallen.

Es würde ganz überflüssig seyn, hierbey etwas von der Königsteinischen Sache zu gedencken, indem es in öffentlichen Schriften zu Tage liegt, wie es damit ergangen, auch noch stehe, als wobey dem Fürst- und Gräflichen Hause Stolberg keine Schuld zugemessen werden kan.

§. 31.

So viel den geistlichen Stand und die angebliche Renunciacion Graf Henrichs des ältern von Stolberg, woraus die Gegentheilige Schriftsteller den Schluß ziehen wollen, daß deswegen das Fürst- und Gräfliche Haus Stolberg gar kein Jus agendi habe, belanget; So ist dieses derjenige injustificable Griff, welchen der Gegentheil sich nicht eher als post annum 1728. in Sinn kommen lassen, und das Gräfliche Haus Löwenstein als denen Reichs- Constitutionibus zuwider lauffend öffentlich declariret, und verabscheuet hat.

Man hat auch denselben schon in verschiedenen Schriften unter andern in der disseitigen exceptionum loco Standhaften Anweisung Nro. II. hinlänglich abgefertiget, und obwohl Klock in dem vom Gegentheil angezogenen loco

Conf. C.L. num. 137.

einer Renunciacion Graf Henrichs allein um deswillen, weisen er ein geistlicher Herr gewesen, Erwähnung thut; So sezet er doch auch gleich hinzu, daß diese Sache an Graf Henrichs Nachkommenschaft erwachsen.

Es ist ohnstreitig und leidet keinen Widerspruch, daß Graf Henrich der ältere die Brüder-Einigung mit errichtet, und ihme ein Exemplar davon zugestellet worden, wie aus der Brüder-Einigung subadjunct. sub Lit. C. ad Num. 1. zu erschen, imgleichen auf diese Brüder-Einigung Graf Ludwigs Töchtere dem sämtlichen Manns-Stamm zum besten, worunter auch Graf Henrich gewesen, Verzicht gethan, und solche eörperlich beschworen haben.

Wann also Graf Henrich der ältere seines Bruders Graf Wolfgangs Söhnen und seinem Bruder Graf Albert Georgen etwa sein Recht an Rochefort, so lang er Dom-Dechant gewesen, überlassen; So kan doch dieses Graf Ludwigs Töchtern, welche dem Manns-Stamm zum besten

renunciiret, und deswegen, so lange jemand davon vorhanden, kein Jus haben, nicht das geringste helfen.

Über dieses sind nach dem Abgang Graf Wolfgangs Nachkommenschaft, Graf Albert Georgs und Graf Christophs, alle deren Jura und Actiones ohnwiderrsprechlich auf Graf Henrichs Nachkommenschaft, indem sonst niemand vom Männlichen Stamme vorhanden gewesen, erblich gekommen, und haben Graf Ludwigs Töchtere wegen ihrer eydlichen Verzicht, weil der Manns Stamm nicht erloschen, nicht das mindeste daran zu fordern gehabt; Weshalben es seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, daß alle Jura auf Graf Henrichs Söhne erblich gefallen, um so mehr, da Graf Christoph der ältere seines Bruders Graf Henrichs Sohn, Christophorum den jüngern, von welchen alle heutige Fürsten und Grafen des Hauses Stolberg herkommen, zum Überfluß zu einem Universal-Erben eingelegt hat, wofey man nur kürzlich berühren will, daß, da Graf Henrich von Stolberg seine Präbende resigniret, und sich zur Augsburgerischen Confession bekennet, welches er ohne Nachtheil, vermöge des Religions-Friedens, thun können, derselbe alle Jura, welche er etwa überlassen, wieder erlange, indem die Dispensation des Religions-Friedens mit derjenigen Dispensation, welche die Catholische Fürsten und Herrn sonst zu Rom auswürden, und sich dadurch wieder in den Statum Laicum restituiren lassen, auch dadurch alle ihre vorige Jura wieder erhalten, wie vielfältige Exempel darthun, sonder Zweifel von einerley Würdung seyn muß.

Man achtet vor ohnnothig etwas davon zu gedenken, ob mehrgedachter Graf Henrich bereits Priester gewesen seye, wiewohl solches nicht dargethan werden kan.

Die Reichs-Gesetze insbesondere der Religions-Friede und das Instrumentum pacis Westphal. geben klares Ziel und Maas, daß die Veränderung der Religion keinem an seinen Ehren oder Rechten Nachtheil bringen, noch ihm deswegen einiger Vorwurff gemacht werden solle.

Gegen diese so klare und des Reichs Grund-Gesetze erfrechet sich der Gegentheilige Schrift-Steller dahin zu schreiben, das Haus Stolberg könne sich nicht legitimiren, wobey er verschiedene höchst-verborene Expressiones gebrauchet, ja man hat mit größter Verwunderung gesehen, daß in einer in Französischer Sprache, unter dem Titel: *Precis du Proces Stolberg contre Læwenstein*, vor kurzem bekannt gemachten Schrift ganz deutlich die Religion als ein Motiv, warum man dem Gegentheile beystehen sollte, angeführet, und vielerley in alle Wege höchst ungeziemend und Strafbahres vorgebracht wird unter andern da es heißt:

Que l'Evêque & Prince avoit abandonné le party pour depouiller, Un Vasa! Catholique tel que le Prince de Læwenstein de Son ancien Patrimoine. pour y introduire la Descendance d'un Prelat Apostat.

Mehrere und andere von der Mariage handelnde und noch weiter gehende nachtheilige Stellen und Expressiones jezto nicht einmahl zu melden.

Jedermann wird hieraus abnehmen, daß, da der Gegentheile höchst-verborene Wege, um nur das hohe Haus Stolberg odieux zu machen, gebrauchet, derselbe seiner eignen Sache nicht traue; man kan auch wohl glauben, daß solche Wege von jedermann misbilliget werden, und lästet jeden unparthenischen urtheilen, ob der Verfasser solcher injurieußen Schriften nicht die nachdrücklichste Ahndung verdienet.

Wobey man sich jedoch jezto nicht aufhalten, sondern nur noch zeigen will, daß das Jus agendi der Nachkommenschaft Graf Henrichs schon läng-

längstens agnosciret worden, und also auch deswegen ausser Zweifel stehet.

Graf Ludovici Tochter-Männer haben mit Graf Henrici des ältern Söhnen in Correspondenz gestanden, ja mit denenselben, wie man, wann es nöthig wäre, darthun könnte, gültliche Handlung pflegen wollen, sich aber niemahlen nur in den Sinn kommen lassen, deren Jus agendi in Zweifel zu ziehen, und also daselbe agnosciret.

Der allerbeste Beweis aber ist dieser, daß in hac causa Graf Henrici Nachkommenschaft schon lange vor 1728. diesen Proceß fortgeführt habe, und kan der Gegentheil, wann er die nebst denen Vollmächten übergebene Art. addit. so den II. Januarii 1592. exhibiret worden, ansehen will, finden, daß auf der Rubric die Namen derer Söhne Graf Henrici, Ludwig Georg und Christoph stehen, deren Nachkommen, welche den Proceß fortgeführt, nicht zu gedenken. Da also der Gegentheil fortgeföhret, ohne daß er quaestionem status formiret, so ist die Agnition ganz klar, und ist daher eine heßliche Erdichtung, wann Gegentheil der Welt vorspiegeln wollen, Graf Henrici Nachkommenschaft habe nicht eher als ab Anno 1728. diesen Proceß geführt, womit auch dasjenige, was derselbe von der Præscriptione actionis dahin schreibt, so zerfällt, daß es ohnnöthig wäre, nur ein Wort deswegen zu verlieren.

Im übrigen ist ganz notorisch, daß dem hohen Hause Stolberg von niemanden einiger Status controversiæ formiret werde, und ist es eine gar schlechte und lächerliche Consequenz-macherey, wann der Gegentheil aus dem Stolbergischen Wappen-Brief zeigen will, Kayser Carolus V. habe von Graf Henrich nichts wissen wollen, weilen nur Graf Wolfgang und Ludwig benennet würden, indem die andere Brüdere ausdrücklich angeführt werden, und Kayser Carolus V. wann er nur daran gedacht hätte, Graf Henrich zu excludiren, gewiß die Worte: andere Gebrüdere, nicht gebraucht haben würde, welches abermahl zeigt, daß der Gegentheilige Schrift-Steller sich nicht schäme, die deutlichst- und kläresten Stellen zu verdrehen, um einen andern Sensum heraus zu bringen, dabey aber nicht bedacht habe, daß diejenigen, welche die Sache einsehen, solches gar leicht finden, und davon ein vor ihn keineswegs vortheilhaftes Judicium fällen werden.

§. 32.

Aus vorigem zeigt sich dann auch nunmehr, wie ungereimt es seye, wann Gegentheil vorgeben will, als ob Graf Henrici Nachkommenschaft allenfalls die fructus perceptos nicht eher als von der Zeit, da auf sie die wirkliche Lehn-Folge gekommen, fordern könne, indem ein jeder Unpartheyischer siehet, daß, da dieselbe in alle Jura und Actiones derer Primordial-Klägere getreten, ihr auch die fructus von der Zeit, da Graf Ludwigs Edgtere die Grafschaft Rochefort wiederrechtlich occupiret, gebühren.

Es hüfft auch nichts was Gegentheil hierbey weiter vorbringt, indem dasselbe zur innern Verfassung des Hauses Stolberg gehört, als worum derselbe sich nicht zu bekümmern hat.

Ferner will auch der Cameral-Urthel ein falsches Präsuppositum, in Ansehung des vorbehaltenen Beweises, angedichtet werden; Allein wann man die Sache nur recht ansehet, wird man die bey dem Gegentheil gewöhnliche Augencheinliche Verdrehungen sogleich wahrnehmen.

Der Gegentheil stellet nicht in Abrede, daß Agimont zu Rochefort gehört habe, imgleichen daß Orchimont eine Pfandschaft, so von denen Grafen von der Marck hergerühret, aus Graf Ludwigs von Stolberg Händen gelöst worden, ferner kan er das in Actis beschene, und in der Cameral-Urthel angenommene Geständnis, wegen der von Graf Ludwig mit Verpfändung einiger Dörffer aufgenommenen, und aus denen Herrschaften Agimont und Orchimont gelösten Gelder nicht austragen, und wogegen alle anmaßliche Verdrehungen, wie ein jeder leicht siehet, nichts helfen.

Weiter weist die Brüder Einigung ganz deutlich, daß Graf Ludwig versprochen, von liegenden Gütern nichts zu alieniren oder zu beschwehren, und daß dasjenige, was von verkauften oder eingelösten Pfandschaften einkomme, nicht vor Baarschaft geachtet, imgleichen, daß, wann Graf Ludwig diesem zuwider handeln werde, es dessen Töchtern abgezogen werden solle, und sie als Erben davor zu haften haben.

Wer nun dieses ansehet, wird den Grund der Cameral-Urthel gar leicht finden, und daß ein blosses Figmentum seye, wenn gesagt wird, die 60000. fl. seyen bey diesen Umständen dennoch als liquid zu bezahlen.

Über dieses ist Beklagten, im Fall sie beybringen könnten, wie sie sich jezo vergeblich anmassen wollen, daß das erhobene Geld zum Nutzen des Hauses Stolberg verwendet seye, es vorbehalten worden, und haben sie sich zu impetiren, daß sie solches nicht gethan.

Niemand wird auch dem Kayserlichen und Reichs. Cammer. Gericht disputiren, daß es cognosciren könne, ob Gegentheil, also wie angeführet, eingestanden, und ob und was nach dem Pacto fraterno von denen geforderten 60000. fl. abzuziehen seye, oder wovor die Beklagte zu haften haben?

Da nun dieses ebenfalls abgeurtheilet, so sind es vergebene Sachen, sich damit aufzuhalten.

Man gibt dabey männiglich zu überlegen, wie es wohl zusammen zu reimen seye, wann Gegentheiliger Schrift. Steller die Welt bereden will, es seye in dieser Sache nicht von Stolbergischen und Wertheimischen Sachen gehandelt worden, und es doch bey dieser Gelegenheit und bey seinen andern Gegen. Forderungen selbst wieder eingestehen muß.

Der Gegentheiliger Schrift. Steller schreibt auch vieles von begangenen Spoliis, und meynet durch diese Dicentereyen die Execution zu hemmen.

Es ist nicht der Mühe werth, darauf zu antworten, und will man nur einige Umstände davon zu Beschämung des Gegentheils anführen.

Der vorige Herr Bischoff zu Lüttich, hochseligen Gedächtnisses, hat das Fürst- und Gräflische Haus Stolberg vigore Mandati Cæsarei de exequendo, und noch auf ein besonderes Kayserliches Rescript immittiret. Dieses soll ein Spolium seyn.

Schon vor langer Zeit ist ein fremder Mann, den man nicht gekennet, und sich nicht legitimiren können, in das Schloß zu Rochefort gekommen. Weil man ihm nun nicht getrauet, hat man verlangt, sich entweder zu legitimiren, oder sich wegzugeben, letzteres hat er ohne Gewalt gethan. Dieses soll wieder ein Spolium seyn, ohngeachtet doch alles nach wie vor im Schloß in statu quo verblieben.

Die beyden Herrschaften Cugnon und Chassepierre, in der Grafschaft Chini gelegen, und so Terres neutres pflegen genant zu werden, gehören ohnstrittig zu der Grafschaft Rochefort, indem Löwenstein selbst in einer unter dem Titul:

Deduction du droit, par laquelle le Prince de Læwenstein-Wertheim espere d'establir & fonder par les preuves les plus parfaites & irreprochables les droits & Actes de Souveraineté, qui lui appartiennent, & ont toujours appartenu à ses Ancêtres sur & à l'égard des Terres de Chassepierre, Cugnon & des leurs dependences:

in Druck gegebenen Schrift hin und wieder, insbesondere aber §. 99. öffentlich eingesehen, daß sie von denen Grafen von der Mark an die Grafen von Stolberg gekommen, woraus von selbst fließet, daß dieselben in der Brüder-Geniung begriffen, und zu Rochefort gehören, auch können, wann es nöthig wäre, durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan werden, daß in diesen Herrschaften an denen ältesten Grenz-Steinen der Buchstabe R. das ist Rochefortisch, stehet, woraus handgreiflich, daß sie eine Pertinenz von Rochefort seyen, und also dem Hause Stolberg zugesprochen worden, welche Pertinenz, die Graf Ludwig von Stolberg besitzen, noch auf vielerley Weise dargethan werden könnte, wann es nöthig.

Das Haus Stolberg hat durch dasjenige Mittel, welches der Gegentheil selbst erwöhlet, gesucht, zu diesen ihm auf die gerechteste Art zugesprochenen beyden Herrschaften zu gelangen.

Der Gegentheil hat darauf das Haus Stolberg durch eben das Mittel, welches er anschwärzen will, wieder von dem Seinigen gebracht, und detiniret es noch. Dem ohngeachtet soll Stolberg ein großes Spolium begangen haben.

§. 35.

Bei der Liquidatione fructuum perceptorum sollen nach der Gegentheiligen gewöhnlichen Schreib-Art nichts als Nullitäten vorgegangen seyn.

Der vorige Herr Bischoff zu Lüttich hat vigore Commissionis Cæsareæ die Fructus liquidiren lassen.

Der Gegentheil, wie er selbst nicht in Abrede seyn kan, ist verschiedlich, und allemahl behörig, citiret worden, hat aber die Citationes nicht einmahl annehmen wollen, geschweige dann, daß er erschienen wäre.

Die Commission hat aus vielen Rechnungen, so viel man finden können, nur die gewisse und ständige Revenus, mit Auslassung derer ungewissen, gezogen, und daraus provisionaliter, i. e. bis man differeits noch etwas mehreres beybringen würde, einen Statum gemacht, jedoch also, daß von einem jeden Jahr noch ein erkleckliches per moderationem abgezogen, woben noch über dieses dem Gegentheil Gegen-Beweis reserviret wurde.

Wie aber nichts beygebracht worden ist, hat die Commission das Erkenntnis dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht eingesendet, welches, nachdem es alles vor rechtmäßig erkannt, das Mandatum de exequendo ergehen lassen.

Das Gräfliche Haus Löwenstein ist in dieser ganzen Sache allezeit mit citiret worden. Es hat aber die Erklärung gethan, daß es keinen Theil an denen fructibus perceptis habe, und dem ohngeachtet ist dem Mandato de exequendo einverleibet, daß, im Fall das Fürstliche Haus Löwenstein in executione beybringen könnte, daß das Gräfliche Haus Theil an denen Fructibus gehabt, dieses auch darauf exequiret werden sollte.

So viel die andern Primordial-Beklagte anbelanget, so hat Gegentheil seinem Geständnis nach, deren vermeyntliche Jura an sich gebracht, und muß also auch davor haften, wie er dann auch ohne einigen Einwand fortgehandelt.

Wann im übrigen Gegentheil sich bey dieser Liquidation zu beschwehren gehabt hätte; So wird derselbe doch wohl gewußt haben, wo er diese Beschwerden anbringen, und daß er sich dasjenige gefallen lassen müsse, was sich auch andere Reichs-Stände gefallen lassen.

§. 36.

Endlich kommt der Gegentheil noch mit einer Gegen-Rechnung angezogen. Der Verfasser muß sich sehr erfreuet haben, wie er dieselbe so schön verkertiget gehabt, daß über zwey Millionen heraus gekommen.

Es wird nicht nöthig seyn, darauf nur ein Wort zu antworten, man glaubet auch nicht, daß der Gegner Willens seye, bey einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung, welche mit ganz andern und wichtigern Sachen beschäftiget ist, seine vermeyntliche Forderungen auszuklagen, sondern die Intention gehet nur dahin, die gegen ihn erkannte Execution eines liquidi durch eine unzeitige Einstreuung einer angeblichen aber augenscheinlich ganz illiquiden Forderung, ob es gleich allen Rechten zuwider, zu hemmen.

Wann der Gegentheil etwas zu fordern gehabt hätte, so hat er das behörige Forum, allwo man antworten müssen, gewußt, wozu er auch Zeit genug gehabt, und was er sich nöthig erachtet, vorgebracht hat.

Jeder-

Jedermann kan selbstn sehen, daß diese Gegen-Forderung auf nichts als solchen Assertis beruhe, welche theils falsch, unerwiesen, und nicht erkannt, theils aber mehr wider als vor den Gegentheil sind.

Es wird auch wohl niemand davor halten können, daß hierdurch die Execution einer längst liquidirten Summe, wovon anjehz die Rede ist, gehemmet werden möge.

Das Fürst- und Gräffliche Haus Stolberg kan mit mehrerem Zug an noch viele Forderungen an Löwenstein machen, und zwar ausser dem, was es wegen 174000. fl. per Sententiam Cameralem nunmehrö auch bereits liquido zu fordern hat, wegen der übrigen grossen Schulden, so Graf Ludwig von Stolberg zum grösten Nachtheil des Hauses gemacher, wegen der unerschwinglichen Kosten, worinn das Haus Stolberg durch ungerechte Tergiverfationes des Hauses Löwenstein in dieser Sache gesetzt worden, wegen Vorenthaltung des grösten Theils der Graffschafft Rochefort, nebst denen fructibus perceptis, imaleichen wegen des Anspruchs auf Breuberg, wovon schon in mehreren Schrifften Meldung gethan ist, anderer zu geschweigen, doch wird solches an gehörigem Orte gesehen, und hieraus kan abgenommen werden, daß, wann man dem Gegentheil nachfolgen wollen, es nicht schwer gefallen, eine Rechnung, die viel bessern Grund gehabt, und weit über die Gegentheilige hinaus gestiegen, zu verfertigen.

§. 37.

Hierdurch wird also hinlänglich gezeiget seyn, daß die Vorwiegungen, worunter der Fürstliche Gegentheil in dieser Sache zum zweyten mal den Recursum tentiret, aus lauter irrigen, verdreheten Wahrheits- und Reichs-Constitutions-widrigen, wie nicht weniger durch verschiedene, längst in die Rechts-Krafft erwachsene gerechteste Urtheile abgethanen Sachen bestehen, auch denen Juribus des hohen Lehn-Hofs nach Beschaffenheit dieser Sache im geringsten nicht präjudiciret worden, oder werden können, mithin der von neuem tentirte Recursus ganz unstatthafft seye.

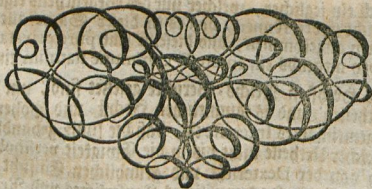
Es wird auch ein jeglicher, welcher nur des Gegentheils eigene Schriften ansiehet, leicht finden können, daß es in dieser Sache allein auf Privat-Gerechtfamen angekommen, also dieselbe eine pure privata & iustitiae causa seye, woben nirgends ein Interesse commune statuum einschlägt.

Da nun die Höchsten Reichs-Gerichte gesetzt sind, um dergleichen Sachen abzurtheilen, und es sämmtlichen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs ein gemeinsames Interesse ist, daß die Justiz gehandhabet, und die Execution solcher Urtheile nicht bis in die Ewigkeit verschoben werde, auch jedermann von der Dexterität und gründlichen Einsicht derjenigen Memborum, womit ein Hochpreißliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht besetzt gewesen, und noch ist, versichert seyn wird, daß dessen in dieser Sache erkannte Urtheile, bey welchen, nach dem an weyl. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät Kayser Carolum VI^{um} glorwürdigsten Andenkens, von dem damahligen Herrn Cammer-Richter erlassenen Bericht jederzeit Vota unanimia gewesen, völlig gerecht seyen; Als werden auch Ihro Römisch-Kayserliche Majestät und sämmtliche Höchst- und Hohe Stände des Reichs nicht zugeben, daß der Gegentheil

in dieser pure privata & iustitia causa von denen längst in die Rechts-Kraft erwachsenen Urtheilen abspringe, und die Execution protrahire, besonders da der Fürstliche Gegentheil aus denen Revenus derer Herrschafften Wertheim und Breunberg, wie auch denen so lange Jahre aus der Graffschafft Rochefort nebst Zugehör mala fide gezogenen und noch größten Theils ziehenden Fructibus, folglich mit fremdem Guth die Kosten bestreitet; Das Fürst- und Gräflische Haus Stolberg aber alles aus dem Seinigen nehmen, und sich dadurch verstecken müssen, welches letztere der Gegentheil sogar, wiewohl auf eine verkehrte Art, vorrücken wollen.

Weyland Ihre Römisch: Kayserliche Majestät Carolus VI^{ter} glorwürdigsten Andenkens, haben bereits bey dem in dieser Sache vormahls centierten Recursu den Ungrund und die Unzulässigkeit desselben allerseuchtest eingesehen, und deswegen in dreyen unterschiedlichen Rescriptis, sowohl an Dero Hochansehnliche Principal- Commission, als auch an den damahligen Herrn Cammer-Richter, und endlich an den vorigen Herrn Bischöffen zu Lüttich declariret, wie sie nicht zugeben könnten, daß in dieser Privat- und Justiz-Sache die Justiz zu hemmen, ein so schädlicher Eingang gemacht werde.

Zu Ihre jetzt glorwürdigst regierenden Römisch: Kayserlichen Majestät, wie auch sämmtlichen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs hat demnach das Fürst- und Gräflische Haus Stolberg die gewisse Zusicht, Dieselben werden in die Reichs- Constitutions- widrige Absichten und Machinationes des Fürstlichen Gegentheils, da derselbe die Religion so gar zum Deckmantel seiner ungerechten Sache nehmen will, auf keine Art willigen, mithin den jetzt wiederholten Recursum nicht gestatten, sondern vielmehr es bey der so öfters erkannten Execution lassen, damit dadurch das Fürst- und Gräflische Haus Stolberg zu denen nun über 160. Jahre entbehrten Fructibus gelange.



78 M 439

f

ULB Halle 3
003 749 304



1078





1

Kurze
Vorstellung

daß
in Sachsen
des Fürst- und Gräflichen
Hauses Stolberg

gegen
das Fürst- und Gräfliche Haus
Löwenstein- Wertheim

Die aus der Grafschaft Rochefort
Lüttichischen Antheils genossene Fructus
betreffend,

Alles dasjenige/ was in dem und zwar alleinig von dem Fürstlichen
Hause Löwenstein- Wertheim an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs- Versamm-
lung zu Regensburg erlassenen und den 29. April. 1747. dierinnen Schreiben nebst dessen
Anlagen vorgespiegelt werden wollen,

In keiner andern Absicht geschehen, als nur die erkannte gerechteste Execution
derer erwehnten Fructuum perceptorum zu hemmen, dadurch aber die Sache
bis in die Ewigkeit zu protrahiren,

Und daß alles

Sauer schon mehrmahlen vorgebrachtes, unerfindliches, Wahrheits- Acten- und Reichs- Constitu-
tions- widersriges und der auß neue tentierte Recursus ganz unbefugt seye.

Cum Adjunctis sub Num. I. usque VII. inclusive.

Gedruckt im Jahr 1748.

